

**VERVIELFALTIGUNG VERBOTEN**

Kreis Osnabrück - Land  
Gemarkung Oesede  
Gemeindebezirk Oesede  
Flur 3 und 11

**Vergrößerung nach der Flurkarte**

Ungef. Maßstab 1:1000

Dem Archt. Hölle ist die Vervielfältigung unter den am 31. Juli 1961 schriftlich anerkannten Bedingungen gestattet worden.

Ausgefertigt Osnabrück, den 21. August 1961  
Katasteramt  
im Auftrage  
*[Signature]*

Buch Nr. 1725/1, Tit. 3

Es ist nicht überprüft, ob in der Örtlichkeit eine Hochspannungsleitung vorhanden ist.

**Zeichenerklärung**

Flurgrenzen  
z. B. ○ 565 Vermessungspunkt

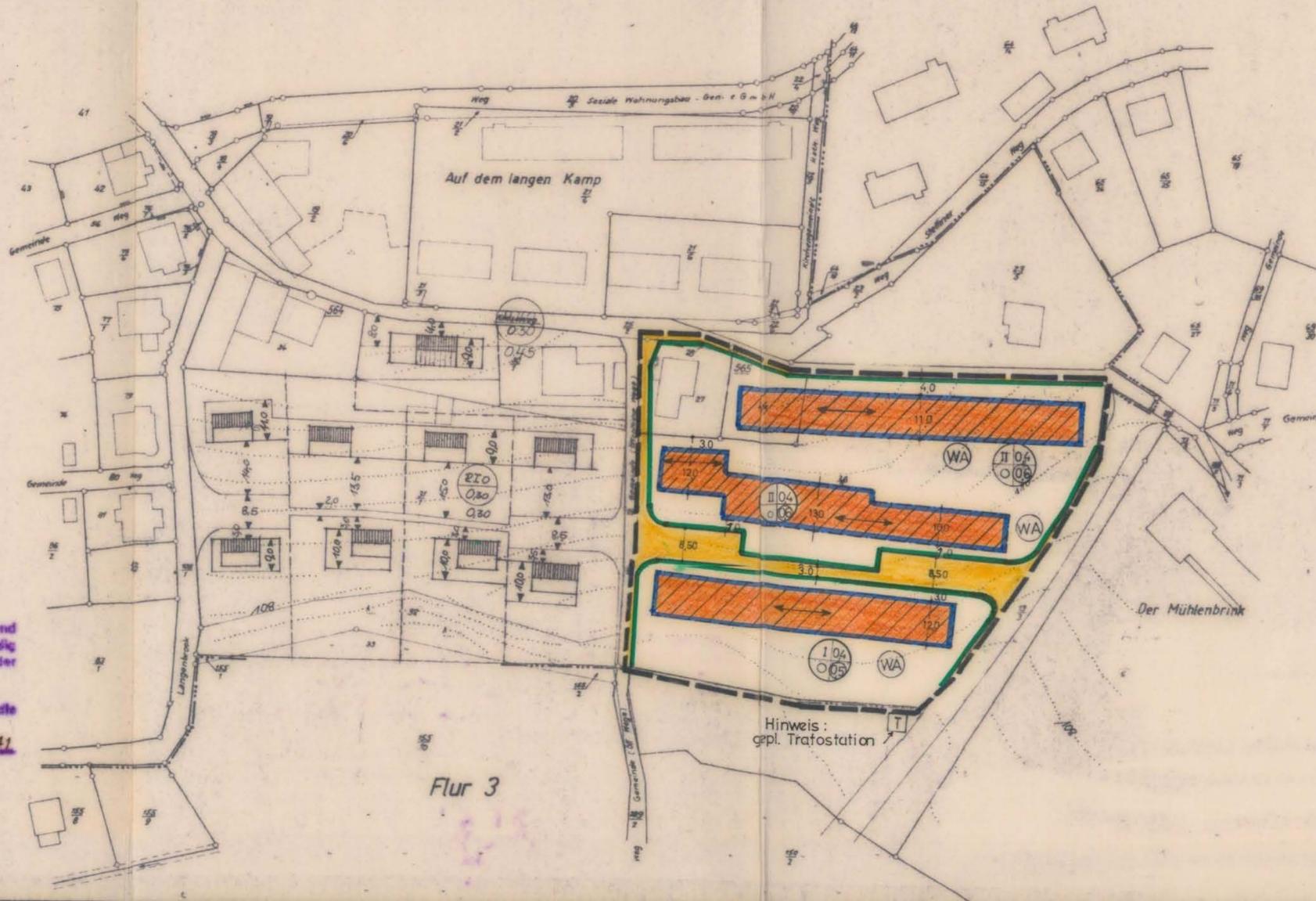
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 21.8.1961). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 1. Okt. 1971  
Katasteramt  
*[Signature]*



Flur 11



Flur 3

Hinweis:  
gpl. Trafostation

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG), der Baunutzungsverordnung und der Flanzsicherungsverordnung in den z.Zt. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte in seiner Sitzung am 22. Juli 1971... die aus nebenstehenden zeichnerischen und folgenden textlichen Festsetzungen bestehende Satzung beschlossen:

**§ 1**

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG



Allgemeines Wohngebiet (überbaubare Grundstücke)



- 1 = Geschoszahl z.B. I = Höchstgrenze
- 2 = Bauweise z.B. o = offen
- 3 = Grundflächenzahl (GRZ)
- 4 = Geschosflächenzahl (GFZ) Höchstgrenze

**§ 2**

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Baugrenze
- Öffentliche Verkehrsfläche und Straßenbegrenzungslinie
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- TRAFOSTATION

Befreiungen regeln sich nach § 31 (2) BBauG

**§ 3**

NACHRICHTLICHE HINWEISE

Gem. § 9 (4+5) BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, dass

1. für die Gestaltung der in dem oben n. Bebauungsplan vorgesehenen Baukörper die von der Stadt Georgsmarienhütte aufgrund der Verordnung über Baugestaltung vom 10.11.1936 (BGBl. I S. 938) erlassene Satzung zum Ursprungsplan vom 22.3.1962... zu beachten ist,
2. die sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung des Planes einschließlich der Kosten der Durchführung in der Begründung vom 4.10.1961... dargelegt sind,
3. für die Errichtung von Garagen § 13 RGO gilt.

**§ 4**

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gem. § 6 (2) der NGO in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 500,- bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 BBauG bleibt hiervon unberührt.

**§ 5**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 der Stadt Georgsmarienhütte außer Kraft.

**1. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 5 „WINDCHENBRINKBACH“ DER STADT GEORGSMARIENHÜTTE STADTEIL OESEDE**

LANDKREIS OSNABRÜCK M. 1:1000

DER RAT DER STADT GEORGSMARIENHÜTTE HAT IN SEINER SITZUNG AM 22. MAI 1971 GEMÄSS § 2 (1) BBauG. VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

GEORGSMARIENHÜTTE, DEN 22. MAI 1971  
BÜRGERMEISTER *[Signature]* STADTDIREKTOR *[Signature]*  
BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 21.12.1970  
DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBauG IN DER ZEIT VOM 5. APR. 1971 BIS 5. MAI 1971 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.  
GEORGSMARIENHÜTTE, DEN 5. MAI 1971  
STADTDIREKTOR *[Signature]*

DER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBauG AM 22. JULI 1971 DURCH DEN RAT DER STADT GEORGSMARIENHÜTTE ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.  
GEORGSMARIENHÜTTE, DEN 22. JULI 1971  
BÜRGERMEISTER *[Signature]* STADTDIREKTOR *[Signature]*

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 5. NOV. 1971 genehmigt worden.

5. NOV. 1971  
Regierungspräsident  
Oberbaurat *[Signature]*

DIE MIT DER VORSTEHENDEN VERFÜGUNG DES HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AUSGESPROCHENE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 12 BBauG AM 15.12.1971 IM AMTSBLATT DER REGIERUNG OSNABRÜCK ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.  
GEORGSMARIENHÜTTE, DEN 15.12.1971  
STADTDIREKTOR *[Signature]*

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBauG AUF GRUND DER VORGENANNTEN BEKANNTMACHUNG VOM 15.12.1971  
GEORGSMARIENHÜTTE, DEN 15.12.1971  
STADTDIREKTOR *[Signature]*

# **Textliche Festsetzungen**

## **zum Bebauungsplan Nr. 5.1**

**Bezeichnung: „Windchenbrinkbach“  
der Stadt Georgsmarienhütte, Landkreis Osnabrück**

### **§ 1 Art und Maß der baulichen Nutzung**

### **§ 2 Sonstige Festsetzungen**

### **§ 3 Nachrichtliche Hinweise**

Gemäß § 9 (4+6) BBauG wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

1. für die Gestaltung der in dem o. g. Bebauungsplan vorgesehenen Baukörper die von der Stadt Georgsmarienhütte aufgrund der Verordnung über Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBl. I, S. 938) erlassene Satzung zum Ursprungsplan vom 22.03.1962 zu beachten ist.
2. die sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung des Planes einschließlich der Kosten der Durchführung in der Begründung vom 04.10.1961 dargelegt sind.
3. für die Errichtung von Garagen § 13 RGaO gilt.

### **§ 4**

Für en Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gem. § 6 (2) der NGO in Verbindung mit den §§ 35 – 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 500,-- bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 BBauG bleibt hiervon unberührt.

### **§ 5**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 der Stadt Georgsmarienhütte außer Kraft.